

verlängert werden (bis einschließlich 2024). Für Kommunen, die bislang zum alten Umsatzsteuerrecht optiert haben, würde sich der Optionszeitraum dann automatisch verlängern.

Für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber den nun bekannt gewordenen Regelungsentwurf noch vor dem Jahresende verabschiedet, tritt nun eine neue Sachlage ein.

2. Hintergründe im Einzelnen

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2022 ist im Finanzausschuss des Bundestages über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung¹ um weitere zwei Jahre diskutiert worden. Das BMF hat dem Deutschen Städtetag daraufhin mitgeteilt, dass es aktuell eine entsprechende „Formulierungshilfe“ für die Regierungsfractionen erstellt (diese liegt inzwischen vor und ist als Anlage beigefügt). Sehr wahrscheinlich wird die entsprechende Verlängerung des Optionszeitraums beschlossen. Nach dem Zeitplan für das weitere Gesetzgebungsverfahren ist mit einer Beschlussfassung im Bundestag am 02.12.2022 und im Bundesrat am 16.12.2022 zu rechnen.

Im Ergebnis hätte die Neuregelung zur Folge, dass die bisherige (nicht widerrufenen) Optionserklärung der Stadt Gladbeck, bis zum 31.12.2020 bzw. 31.12.2022 das alte Umsatzsteuerrecht anzuwenden, automatisch für den Zeitraum bis 31.12.2024 weiter gelten würde.

Als Begründung für die erneute Verlängerung des Optionszeitraums wird in der „Formulierungshilfe“ des BMF angeführt, dass viele juristische Personen des öffentlichen Rechts die bis 31.12.2022 verlängerte Übergangsfrist genutzt haben und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind. Gleichwohl bestünden in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 01.01.2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Des Weiteren wird auf die starke Belastung der Kommunen durch die aktuellen Krisen und die bestehende Personalknappheit verwiesen.

Für die Stadt Gladbeck lässt sich sagen, dass die Vorbereitungen auf das neue Umsatzsteuerrecht sehr weit gediehen sind. Allerdings konnten sowohl aus personellen Gründen (v.a. längere Vakanz der Stelle der Projektleitung) als auch durch die diversen krisenbedingten Zusatzbelastungen auch in Gladbeck nicht alle Vorbereitungen so zum Abschluss gebracht werden, dass eine zutreffende Umsatzbesteuerung ab 01.01.2023 bereits risikolos und zu 100% gewährleistet werden könnte. Auch die ergänzend geplante Einführung eines tax compliance management systems musste zwischenzeitlich zurückgestellt werden. Insofern würde auch die Stadt Gladbeck von einer Verlängerung profitieren. Ein Zeitraum von zwei Jahren ist dabei aber nach jetziger Einschätzung nicht mehr erforderlich.

¹ vgl. § 27 Abs. 22a UStG

3. Szenarien

Aus der neuen Sachlage lassen sich die folgenden Szenarien ableiten:

Szenario 1

Die o.g. Gesetzesänderung wird am 16.12.2022 beschlossen. In diesem Fall ist automatisch bis 31.12.2024 das alte Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Die Stadt könnte aber weiterhin mit Wirkung für die Zukunft (also dann zum 01.01.2024) die Optionserklärung widerrufen. Im Fall dieses Szenarios 1 würde der Verwaltung weitere Zeit eingeräumt, die letzten Vorbereitungen auf das neue Umsatzsteuerrecht geordnet abarbeiten zu können. In diesem Fall würde die Verwaltung aus jetziger Sicht zu gegebener Zeit in 2023 vorschlagen, die Optionserklärung zum 01.01.2024 zu widerrufen.

Es ist nach dem Wortlaut der Formulierungshilfe aus Sicht der Verwaltung aber nicht möglich, noch vor dem 31.12.2022 die Optionserklärung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 zu widerrufen.²

Szenario 2

Die o.g. Änderung wird wider Erwarten nicht beschlossen. In diesem Fall bleibt es bei der Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023. Dieses Szenario ist – wie oben dargestellt – unwahrscheinlich.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Gladbeck muss 2023 für die künftig umsatzsteuerpflichtigen Bereiche noch keine Umsatzsteuer abführen, ist jedoch auch noch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

² Lt. der Formulierungshilfe gilt die Verlängerung des Optionszeitraums, wenn bisher optiert wurde und die Optionserklärung für vor dem 01.01.2023 endende Zeiträume nicht widerrufen wurde. Letzteres ist nicht geschehen bzw. hätte insoweit zum 01.01.2022 geschehen müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende Siehe Ziffer 4

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt die durch den Bund geplante Verlängerung des Optionszeitraumes zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand um weitere zwei Jahre zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

Anlage:

- Formulierungshilfe des BMF zum Entwurf des eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: